

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2002**

Az.: - 2241.7 -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 90 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen
- § 6 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Zeugnis
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Mastergrades
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziel des Studiengangs**

(1) Das weiterbildende Studium Epidemiologie ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 90 Abs. 2 HG und entspricht einem Studiengang im Sinne des § 84 HG. Das Studium setzt einen ersten berufs-qualifizierenden Abschluss in einem anderen Studium voraus. Das Studium soll den Studierenden die für eine wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse in Epidemiologie vermitteln, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig epidemiologische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Entstehung neuer epidemiologischer Spezialdisziplinen sowie der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung in der epidemiologischen Forschung und den epidemiologischen Anwendungsfeldern fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungsorientiertem Wissen vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, die methodischen Kenntnisse der Epidemiologie und Biometrie für die Anwendung in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, als auch in der klinischen und pharmazeutischen Forschung und in Behörden fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

(3) Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang durchgeführt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den weiterbildenden Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. eine Diplom-, Magister- oder Staatsprüfung aufgrund eines Studiums mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit in einem der Studiengänge Biochemie, Biologie, Informatik, Statistik, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Zahnmedizin, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine entsprechende Prüfung an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat und
2. über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der epidemiologischen Forschung oder in einem ihrer assoziierten beruflichen Bereiche verfügt und
3. die für das Studium erforderliche besondere Eignung in einem Feststellungsverfahren nach § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung nachgewiesen hat.

(2) Des Weiteren kann für den weiterbildenden Studiengang zugelassen werden, wer

1. eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Studium an einer Universität gemäß Absatz 1 Nr. 1 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern abgeschlossen hat und
2. über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der epidemiologischen Forschung oder in einem ihrer assoziierten beruflichen Bereiche verfügt und
3. die für das Studium erforderliche besondere Eignung in einem Feststellungsverfahren nach § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung nachgewiesen hat.

(3) Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können für den weiterbildenden Studiengang zugelassen werden, sofern sie

1. die Abschlussprüfung aufgrund eines Studiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einem der Studiengänge mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug (z.B. Ernährung und Hauswirtschaft, Ernährung und Haushaltstechnik, Medizinische Informatik, Sozialwesen, Technisches Gesundheitswesen, Wirtschaft etc.) an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden haben und
2. über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der epidemiologischen Forschung oder in einem ihrer assoziierten beruflichen Bereiche verfügen und
3. die für das Studium erforderliche besondere Eignung in einem Feststellungsverfahren nach § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung nachgewiesen haben.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Studiengang wird nach der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

### **§ 3**

#### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studiengang Epidemiologie sind Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studiengang Epidemiologie haben eine besondere Gasthörerinnen- und Gasthörergebühr zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Mastergrad**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.) in Epidemiology“ verliehen.

(2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 36 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 9 und der Masterarbeit nach § 14 und § 15 erworben hat.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Berufstätigen Studierenden kann ein berufs-begleitendes Studium ermöglicht werden, bei dem die Regelstudienzeit auf acht Semester ausgedehnt wird.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu selbständiger Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 9 und der Masterarbeit gemäß § 14. Zur Masterarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat frühestens zu Beginn des vierten Studienseesters melden.

(5) Die Studiendauer sollte insgesamt 2 bzw. 4 Jahre nicht überschreiten.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit, Prüfungsausschuss**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Masterstudienganges ist in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständig. Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestellt an den Universitäten Berlin und München Lehrende als Prüferinnen und Prüfer.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem weiteren Mitarbeiter und einer

oder einem Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mit beratender Stimme mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Für die weiteren Mitarbeiter gilt § 14 HG.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultätskonferenz über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung von Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 9

und für die Masterarbeit gemäß § 14; eine oder einer der Prüfenden für die Masterarbeit soll einer der beteiligten Universitäten angehören. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Soweit Prüferinnen oder Prüfer Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache abnehmen, müssen sie über die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs Epidemiologie in anderen gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit für einzelne Fächer im ersten Semester des weiterbildenden Studiengangs angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs Epidemiologie im Fach Medizin oder Statistik erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit für einzelne Fächer im ersten Semester des weiterbildenden Studiengangs angerechnet. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs Epidemiologie im Fach Medizin erbracht und angerechnet wurden, wird empfohlen, anstelle des Wahlfachs Biomedizinische Grundlagen alternative Fächerangebote aus dem Public Health Bereich zu wählen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs Epidemiologie in gleichen oder gleichwertigen Masterstudiengängen erbracht wurden, werden für einzelne Fächer des weiterbildenden Studiengangs angerechnet.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 - 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(5) Die Anerkennung von Studienleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs in anderen wissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, be-

rühren nicht die in vollem Umfang zu zahlenden Studiengebühren.

### **§ 9**

#### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einer Lehrveranstaltung bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angeeignet werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die gemäß § 16 Abs. 3 Teil der Masterprüfung sind. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen.

(2) In jedem Semester sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden. Um das zu erreichen, werden entweder dreimal während des Veranstaltungsverlaufs mündliche Prüfungen oder Klausuren im Umfang von 20 Minuten oder in der letzten Woche der Veranstaltung eine mündliche Prüfung oder eine Klausur im Umfang von 60 Minuten durchgeführt. Blockveranstaltungen zu epidemiologischen Spezialthemen schließen ebenfalls mit einer mündlichen oder schriftlichen studienbegleitenden Prüfung ab.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer pro Lehrveranstaltungs-bezogener Prüfung.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach den Angaben in § 16 benotet.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(7) Prüfungen oder Veranstaltungen des zweiten zentralen Semesters, die Gegenstand von Leistungsnachweisen oder Prüfungen sind, können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

### **§ 10**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 11**

#### **Kreditpunkte**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder der studienbegleitenden Prüfungen eines Semesters erhalten die Studierenden so viele Kreditpunkte (Credit Points), wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den studienbegleitenden Prüfungen 28 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Zahl der Kreditpunkte, die pro Lehrveranstaltung vergeben werden, regelt die Studienordnung.

(3) Mindestens 28 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die mit weiteren 8 Kreditpunkten bewertet wird.

### **§ 12**

#### **Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Bielefeld für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie zugelassen ist;
- Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahrs besucht, die entsprechenden studienbegleitenden Prü-

fungen bestanden und dabei die erforderlichen 28 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

### **§ 13**

#### **Annahme und Ablehnung der Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 14**

#### **Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine epidemiologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 7 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Die Masterarbeit kann auch in einer anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung außerhalb der Universitäten Bielefeld, München oder Berlin erstellt werden. Die Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 15.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit bekommt.

(5) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit ist so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(8) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 15**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachte-

rinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und kann aus einem der anderen universitären Standorte bestimmt werden. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Professorin oder Professor sein.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1.0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4.0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. § 16 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Rigorosum über die Masterarbeit wird diese abschließen. Das Rigorosum umfasst einen 10minütigen öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Das Rigorosum wird dezentral am jeweils gewählten Studienstandort stattfinden. Die Prüfer sind jeweils die für die Prüfung der Masterarbeit bestellten Prüfer. Gegenstand des Rigorosums ist die Masterarbeit. Das Rigorosum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die wesentlichsten Inhalte der Masterarbeit im Vortrag dargestellt wurden und die wissenschaftliche Sachkenntnis der oder des zu Prüfenden im Rahmen der Sachdiskussion belegt wurde.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 8 Kreditpunkten in die Benotung aller Prüfungen ein.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
-----------------	---	--

5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----------------------	---	--

(3) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit nach der Gewichtung der jeweiligen Kreditpunkte, also insgesamt 28 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und 8 Kreditpunkte aus der Masterarbeit, gebildet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,1 bis 5,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

### § 17

#### Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Ein zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### § 18

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 19 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld versehen.

#### **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie einzelner Teilprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 22 Aberkennung des Mastergrades**

(1) Der verliehene Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

#### **§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 31. Januar 2002.

Bielefeld, den 1. März 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann